

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Frau Lange
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
340-1
Mein Zeichen
58-15 ABP
Bremen, 17.09.2015

Stellungnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für den Hochwasserschutz des Bremer Weserstadions

Sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

Als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 10.08.2015 überlassenen Unterlagen zu den Planungen für den Hochwasserschutz des Bremer Weserstadions wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich aus DIN 32984 über Bodenindikatoren sowie aus DIN 18040-3, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Wie sich aus dem Erläuterungsbericht zu der Freiraumplanung ergibt, sollen im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Weserstadion die vorhandenen Qualitäten des Freiraums durch die jetzt geplanten Maßnahmen konsolidiert und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, interessante Außenräume zu entwickeln, die für die AnwohnerInnen auch in den ca. 340 spielfreien Tagen als nutzbare Freiräume zur Verfügung stehen. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich dabei für die Freiraumplanung im Zuge des Hochwasserschutzes des Weserstadions folgendes:

a) Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es zu begrüßen, dass das Hauptaugenmerk auf dem fußläufigen Verkehr und dessen Stärkung liegen soll. Die Oberflächen sollen dabei möglichst eben und „barrierefrei“ - bei gleichzeitig klarer Differenzierung und dadurch guter Ablesbarkeit der verschiedenen Nutzungsbereiche - sein.

b) Den Planunterlagen zufolge ist die „Rampe Auf dem Peterswerder“ mit Spundwandprofilen eingefasst. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es erforderlich, an dieser Rampe Radabweiser sowie Ruhepodeste im Rampenverlauf mit einem Abstand von jeweils 6 m vorzusehen

c) Östlich des Stadionbades verläuft ein Weg vom Deich herab mit einem Gefälle von 9,4 Prozent. Dies entspricht nicht den Anforderungen an die Gestaltung eines barrierefreien Weges. Daher sollte er so umgeplant werden, dass er lediglich ein Gefälle von 6 Prozent und möglichst auch Ruhepodeste hat.

c) Der Bereich vor dem Stadionbad mit der kreuzenden Franz-Böhmert-Straße soll den Planunterlagen zufolge als Shared-Space-Zone ausgewiesen werden. Im Erläuterungsbericht zur Freiraumplanung heißt es hierzu u.a.:

„Um den nicht motorisierten Nutzern die Möglichkeit zu bieten gleichberechtigt agieren zu können, soll dieser Bereich als große `Shared-Space`-Fläche mit hochwertigem Betonpflaster ausgebaut werden. D.h. alle Verkehrsteilnehmer sind gleichberechtigt agierende Akteure, wobei auf Verkehrszeichen und Fahrbahnmarkierungen verzichtet wird. Die Vorfahrtsregeln haben dabei weiterhin Bestand. Auch wird auf zusätzliche Bordanlagen – außer einer Ausnahme zur Wasserführung – verzichtet.“

Fraglich ist schon, ob die Einrichtung einer Shared-Space-Zone den vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr entwickelten Kriterien entspricht und ob der für Shared-Space-Zonen geforderte „Mix“ zwischen Kraftfahrzeugverkehr, Fußgänger- sowie Fahrradaufkommen überhaupt gegeben ist¹.

Shared-Space-Zonen sind aber insbesondere auch aus dem Gesichtspunkt einer gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Straßenverkehr problematisch, da dieses Konzept von vornherein die Fähigkeit einer visuellen Kommunikation der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer untereinander voraussetzt und damit blinde und stark sehbehinderte Personen ausgrenzt.

Außerdem erschwert der Verzicht auf eine eindeutige und auch taktil erfassbare Strukturierung einer Platzfläche für den genannten Personenkreis die Orientierung erheblich. Auch für demenziell erkrankte Menschen dürfte eine gleichberechtigte Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern sowie die Orientierung in Shared-Space-Zonen schwieriger sein als in „traditionell gestalteten“ Verkehrsbereichen.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt der Landesbehindertenbeauftragte die Einrichtung einer Shared-Space-Zone vor dem Stadionbad ab.

Der Platzbereich mit der kreuzenden Franz-Böhmert-Straße ist vielmehr so zu strukturieren und gestalten, dass sich auch Menschen mit Sehbeeinträchtigungen hier selbstständig orientieren und beispielsweise den Eingangsbereich des Stadionbades ohne fremde Hilfe auffinden können.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten käme für diesen Bereich allenfalls die Einrichtung einer Begegnungszone nach dem Schweizer Vorbild in Betracht, sofern die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

¹ Vgl. wegen der weiteren Einzelheiten den genannten Anforderungskatalog auf der Internetseite des Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (<http://www.bau.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen213.c.3833.de> [aufgerufen am 16.09.2015]).

d) Im Bereich des östlichen Anschlusses der Spundwand an den Osterdeich, wo sich aktuell nur eine Treppenanlage befindet, sollte eine nach Osten ausgerichtete Rampe an den Deich angebaut werden, um den Bereich des Weserstadions und des Stadionbades auch von dieser Seite her für Rollstuhl- und Rollatrenutzer und –nutzerinnen barrierefrei zu erschließen. Weder die ohnehin zu steile Franz-Böhmert-Straße noch der Peterswerder-Tunnel stellen wegen des dort vorhandenen Großpflasters für diesen Personenkreis einen barrierefreien Zugang zu dem Bereich des Stadions dar. Dieser ist vom Stadtteil Peterswerder her für sie vielmehr nur durch größere Umwege zu erreichen. Deshalb sollte die Chance der neuen Freiraumgestaltung im Zuge der Verbesserung des Hochwasserschutzes genutzt werden, um hier eine Rampe nach dem Vorbild derjenigen beim Cafe Ambiente zu errichten.

3. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es sinnvoll, die Einzelheiten einer barrierefreien Freiraumgestaltung im Rahmen einer gesonderten Besprechung noch einmal miteinander zu erörtern. Ein entsprechender Termin kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück

Der Landesbehindertenbeauftragte